



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 2011

Nummer 05

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
203034	7. 2. 2011	Änderung des Runderlasses „Richtlinie für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“	44
21210	17. 11. 2010	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 17. November 2010	44
21220	20. 11. 2010	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 20. 11. 2010	47
		RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	
2370	27. 1. 2011	Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	47

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
7. 2. 2011	Bek. – 13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung eines Nachfolgers	50

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
16. 2. 2011	6. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland	51
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
7. 2. 2011	Jahresabschluss 2009 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	52

I.

203034

**Änderung des Runderlasses
„Richtlinie für die dienstliche Beurteilung
der Beschäftigten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales“**

– I A 2 – 2003 –
v. 7.2.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 26.10.2004 (MBL NRW. S. 1106), geä. d. RdErl. v. 2.10.2009 (MBL NRW. S.454), wird wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Integration“ ersetzt.

Der Untertitel wird wie folgt ersetzt:

„RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales
– I A 2 – 2003 –
v. 26.10.2004 – „

2.

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Diese Richtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (Ministerium) und des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit.“

In Absatz 3 werden die Wörter „Innenministeriums“ jeweils durch die Wörter „Ministeriums für Inneres und Kommunales“ und das Datum „20.12.2001“ durch das Datum „19.11.2010“ ersetzt.

3.

Die Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

Der 2. Spiegelstrich „– Referatsleiterinnen und Referatsleiter oberhalb der BesGr. A 15 BBesO bzw. der Entgeltgruppe 15 TV-L,“ wird gestrichen

Im neuen 6. Spiegelstrich werden nach der Klammer die Wörter „oder in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3“ eingefügt.

4.

Die Nr. 4 wird wie folgt geändert:

In Nr. 4.1.1 wird das Wort „Einstellung“ durch die Wörter „der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Nach der Nr. 4.1.2 wird folgende neue Nr. angefügt:

„4.1.3

Die Feststellung nach 4.1.2 trifft die Endbeurteilerin/der Endbeurteiler.“

Nr. 4.7 wird gestrichen.

5.

Nr. 7 wird wie folgt geändert:

In Nr. 7.1.3 wird nach dem Text „3 Punkte,“ folgende Zeile eingefügt:

„entspricht in besonderem Maße
voll den Anforderungen 3 Punkte
oberer Bereich“

In Satz 2 wird vor dem Wort „Zwischenbewertungen“ das Wort „Weiterere“ eingefügt.

In Nr. 7.4 werden Absatz 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:

„Es gelten folgende Richtsätze:

Gesamturteil	5 Punkte	10 v. H.
Gesamturteil	4 Punkte	20 v. H.
Gesamturteil	3 Punkte oberer Bereich	20 v. H.

In einer Vergleichsgruppe beziehen sich die Vomhundertsätze auf die Gesamtzahl aller Beamtinnen und Beamten sowie auf diejenigen Tarifbeschäftigten, die sich beurteilen lassen.“

6.

Die bisherigen Anlagen **A** und **B** werden durch die beigelegte Anlage **A** sowie deren Anlagen **L** zu Seite 11, **L** zu Seite 12, **B** zu Seite 11, **B** zu Seite 12 und die beigelegte Anlage **B** ersetzt, die ausschließlich in der elektronischen SMBl. NRW. unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start veröffentlicht werden.

7.

Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

„9

Anwendung sonstiger Anordnungen

Die Grundsätze für die Beförderung von Referatsleitungen der Besoldungsgruppe **A 16** in das Beförderungsamts **B 2** sind nicht mehr anzuwenden.“

8.

Die bisherige Nr. 9 wird folgende Nr. 10:

„10

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.3.2011 in Kraft.“

– MBL NRW. 2011 S. 44

21210

**Änderung
der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen
und Apotheker
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
vom 17. November 2010**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 17. November 2010 aufgrund des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2010 – 232 – 0810.97 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 22. Mai 1996 (MBL NRW. Seite 1354), zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (MBL NRW. S. 557), wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Gesundheitsberatung“ ersetzt durch das Wort „Gesundheitsförderung“.

2.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b neu angefügt:

„4a) Die für die einzelnen Gebiete in der Anlage zur Weiterbildungsordnung genannten Weiterbildungsziele müssen erreicht werden. Den Weiterbildungsstätten kann durch Richtlinien eingeräumt werden, einzelne Ziele, welche für jedes Gebiet in den Richtlinien näher definiert sind, inhaltlich nicht mehr abzudecken. Inhalte, welche dadurch nicht in praktischer Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte vermittelt werden können, sind in theoretischer Unterweisung zu erlernen. Eine Verkürzung der Weiterbildungszeit erfolgt nicht. Inhalt der Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 sind alle jeweiligen Weiterbildungsziele.

4b) Sofern in den Richtlinien die definierten Ziele in Basis- und Schwerpunktziele unterteilt sind, hat die weiterzubildende Apothekerin oder der weiterzubildende

Apotheker alle Basisziele sowie mindestens die Hälfte der Schwerpunktziele in praktischer Tätigkeit zu erlernen.

Die weiterzubildende Apothekerin oder der weiterzubildende Apotheker hat die Möglichkeit, zur Erlangung der Prüfungstauglichkeit Fähigkeiten, welche sie oder er nicht an der Weiterbildungsstätte erlangen konnte, da sie nicht zu den Schwerpunktzielen gehörten, in freiwilliger praktischer Tätigkeit an einer anderen Weiterbildungsstätte nachzuholen.“

3.

In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „abgeschlossene“ die Wörter „und/oder nicht gleichwertige,“ eingefügt.

4.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 15
Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik
Deutschland**

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Artikel 10 Buchstabe d oder g der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. Satz 1 gilt auch für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in dem anerkennenden Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und dies von dem Staat bescheinigt wird.

(2) Liegt die nachgewiesene Dauer seiner Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der entsprechenden Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn die vom Antragsteller bei seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sowie berufsbezogene Ausbildungen den wesentlichen Unterschied ausgleichen oder wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien einer nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahme erfüllen.

(3) Zwischen den Anpassungsmaßnahmen können Staatsangehörige eines europäischen Staates wählen,

- a) die eine Weiterbildung in einem europäischen Staat abgeschlossen haben, die nach dem Recht der Europäischen Union nicht automatisch anerkannt ist oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht,
- b) wenn sie die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(4) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. §§ 3 und 7 gelten entsprechend.

(5) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 9 bis 13 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

(6) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbil-

dungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(7) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 4 entsprechende Anwendung.

(8) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen nach Absatz 1 sind spätestens innerhalb von drei Monaten und Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb von vier Monaten zu treffen, wenn die Antragsunterlagen vollständig sind.“

5.

Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Überschrift „4. Gebiet Pharmazeutische Technologie“ werden unter dem Punkt „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“
 - aa) die Zahl „12“ ersetzt durch die Zahl „18“,
 - bb) hinter den Wörtern „Klinischer Pharmazie“ das Wort „oder“ angefügt.
- b) Unter der Überschrift „5. Gebiet Pharmazeutische Analytik“ wird Punkt „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ wie folgt geändert:
 - aa) die Zahl „12“ wird ersetzt durch die Zahl „18“,
 - bb) vor den Wörtern „Toxikologie und Ökologie“ werden die Wörter „bis zu 12 Monate Weiterbildung in“ eingefügt.
- c) Der Abschnitt „8. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung“ wird wie folgt neu gefasst:

„8. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, didaktisch begleitet. Dies schließt die didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Lehrziele und Lehrinhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten im didaktischen Bereich zur adressatengerechten Anleitung und Begleitung des Erwerbs pharmazeutischer Inhalte und Fähigkeiten, insbesondere

- in der Unterrichtsplanung mit verschiedenen Sozialformen,
 - in der Festsetzung von Lehrzielen,
 - in der Erarbeitung von Lehrinhalten unter besonderer Beachtung der pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in der Feststellung und Berücksichtigung von Lernvoraussetzungen,
- im Medieneinsatz im Unterricht,
- in der Ablaufplanung für den Unterricht,
- in dem Verständnis des Unterrichts als Lehr-/Lernprozess,
- in praktischer Unterrichtsgestaltung,
- in der Begleitung von Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler,
- in der Leitung von Gesprächen und Diskussionen,
- in der Lernberatung, Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung, Prüfungsgestaltung.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

- a) 36 Monate hauptberufliche Lehrtätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen Personals, Hilfspersonals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei- und Hilfsmittel

benötigen, sowie der Nachweis über 600 Stunden pharmazeutischer Tätigkeit oder 36 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen Personals, Hilfspersonals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei- und Hilfsmittel benötigen, unterrichtet wird.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

- b) Während der gesamten Weiterbildungszeit sechs Lehrproben; davon ist die letzte Teil der Prüfung.
c) Besuch von anerkannten Seminarstunden.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem anderen Gebiet.“

- d) Der Abschnitt „Bereich Prävention und Gesundheitsberatung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bereich Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modelle zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.“

- e) Der Abschnitt „Bereich Ernährungsberatung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bereich Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder einer Verschlechterung entgegenzuwirken. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und -mitbestimmten Krankheitsbildern,
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.“

- f) Der Abschnitt „Bereich Geriatrische Pharmazie“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bereich Geriatrische Pharmazie

Die Geriatrische Pharmazie umfasst die Betreuung der geriatrischen Patienten, deren Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittelberatung und Arzneimittelsicherheit sowie die klinisch-pharmazeutische Beratung des geriatrisch tätigen Arztes. Im Mittelpunkt steht dabei die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses sowie die Erfassung, Analyse und Lösung der patientenindividuellen arzneimittelbezogenen Probleme.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgungsprozesse einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention typischer Medikationsfehler,
- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- der patientenorientierten Versorgung,
- der Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12 Monate in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums: entweder mindestens zwei Praktikumstage in einem Pflegeheim, wobei der dritte Tag optional bei einem ambulanten Krankenpflegedienst durchgeführt werden kann oder drei Tage auf einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
 - die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim ausgewertet werden,
 - die Ergebnisse von zwei pharmakologischen Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patienten.“
- g) Im Abschnitt „Bereich Naturheilverfahren und Homöopathie“ wird unter Punkt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ die Zahl „24“ ersetzt durch die Zahl „12“.

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 30. November 2010

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 20. Dezember 2010

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege
und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: 232 – 0810.97 –

Im Auftrag
G o d r y

– MBl. NRW. 2011 S. 44

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 20. 11. 2010

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. 11. 2010 folgende Änderungen der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. 11. 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 14. 11. 2009 (MBl. NRW. 2010 S. 254), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. 11. 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 14. 11. 2009 (MBl. NRW. 2010 S. 254), wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „1.000,- Euro“ wird ersetzt durch den Gebührenrahmen „200,- bis 1.000,- Euro“.

2.

In § 2 Nr. 11 wird folgende Nr. 11.4 hinzugefügt:

„11.4. Osteodensitometriegeräte 125,- Euro“

3.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht dem Grunde nach mit dem Eingang der Anzeige oder der Antragstellung einer gebührenpflichtigen Handlung bei der Ärztekammer.

(2) Für gebührenpflichtige Handlungen mit einem festen Gebührensatz entsteht die Gebühr der Höhe nach mit der Anzeige. Mit der Bekanntgabe der Verwaltungsge-

bühr an den Antragsteller/Anzeigenerstatter wird die Gebühr fällig. Der Eingang der Gebühr ist Voraussetzung für die Vornahme der Amtshandlung.

(3) Für gebührenpflichtige Handlungen mit einem Gebührenrahmen entsteht die Gebühr der Höhe nach nach Vornahme der Amtshandlung und bemisst sich nach § 1 Abs. 2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Antragsteller fällig.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 29. November 2010

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Jörg-Dietrich H o p p e
– Präsident –

Genehmigt:

Düsseldorf, den 20. Dezember 2010

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: – 232-0810.44.2 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 20. 11. 2010 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

i.V. Bernd Z i m m e r
– Vizepräsident –

– MBl. NRW. 2011 S. 47

2370

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr – VIII.2-2010-2/11 –
v. 27. 1. 2011

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 26. 1. 2006, zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 9. 2010 (SMBl. NRW. 2370), wird wie folgt geändert:

1.

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „genutztem“ durch das Wort „genutzten“ ersetzt.

b) In Nummer 5.1 wird das Wort „Fördergegenstand“ durch die Wörter „Förderobjekte und Fördertatbestände“ ersetzt.

c) In Nummer 7.5 werden die Wörter „für selbst genutztes Wohneigentum“ gestrichen.

2.

Nummer 1.6.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe b) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Neuschaffung, des Ersterwerbs und des Erwerbs“ gestrichen.

c) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der ausschließlichen Gewährung eines Darlehens nach Nummer 6 ist keine Eigenleistung erforderlich.“

e) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Nummern 5.4.2 Buchstabe c) und“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

3.

In Nummer 2.1.1 wird Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Das Nutzungskonzept für Gemeinschaftsräume im Sinne von Satz 5 Buchstaben b) und c) ist mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen.“

4.

In Nummer 2.4.1 letzter Satz und in Nummer 2.4.3 letzter Satz sowie in Nummer 1.8.1 der Anlage 2 letzter Satz werden die Wörter „Ministeriums für Bauen und Verkehr“ durch die Wörter „für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

5.

In Nummer 2.4.2 wird nach dem letzten Satz folgender neuer Satz 8 angefügt:

„Mietvertragliche Vereinbarungen zum Ausschluss des Kündigungsrechts des Mieters nach § 557 a Absatz 3 BGB sind unzulässig.“

6.

In Nummer 2.7.1 letzter Satz werden die Wörter „Ministerium für Bauen und Verkehr“ durch die Wörter „für das Wohnungswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

7.

In Nummer 4.2.1 Buchstabe f) werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter

„auf dem Grundstück außerhalb des Baukörpers“ eingefügt und nach den Wörtern „erforderlich ist“ die Wörter „(z.B. Lärmschutzwände)“ eingefügt.

8.

In Nummer 4.3 letzter Satz werden die Wörter „der für die soziale Wohnraumförderung zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt durch die Wörter „des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

9.

In Nummer 4.4.2 werden die Wörter „als Zusatzdarlehen“ gestrichen.

10.

Nummer 4.5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) die Wörter „des Gebäudes oder bei der Aufbereitung von Brachflächen für selbst genutztes Wohneigentum nach der Fertigstellung“ werden gestrichen,

b) nach der Klammer wird folgender Text eingefügt „ – in Fällen der entsprechenden Anwendung ggf. der Fertigstellung des Gebäudes –“.

11.

Nummern 5 bis 5.1.4 werden wie folgt neu gefasst:

„5

Förderung selbst genutzten Wohnraums

5.1

Förderobjekte und Fördertatbestände

Gefördert werden Eigenheime und zur Selbstnutzung bestimmte Eigentumswohnungen (Förderobjekte), die den Anforderungen der Nummer 2 Anlage 1 entsprechen. Zweite Wohnungen im Eigenheim werden nicht gefördert.

Bei der Förderung wird nach folgenden Fördertatbeständen unterschieden:

5.1.1

Die erstmalige Schaffung eines Förderobjekts in einem neuen selbstständigen Gebäude (Neubau) sowie die erstmalige Schaffung eines Förderobjekts durch Aufstockung eines Gebäudes oder Anbau an ein Gebäude (Erweiterung) und der Ersterwerb eines durch Neubau oder Erweiterung entstandenen Förderobjekts.

5.1.2

Die erstmalige Schaffung eines Förderobjekts durch Änderung, Nutzungsänderung eines Gebäudes und der

Ersterwerb eines solchen Förderobjekts. Nummer 2.1.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5.1.3

Der Erwerb von vorhandenen Förderobjekten.

5.1.4

Der Erwerb von vorhandenen Eigenheimen, die nicht mindestens den energetischen Anforderungen nach Nummer 2.2 Satz 2 der Anlage 1 entsprechen, in Kombination mit baulichen Maßnahmen zum Zweck der energetischen Verbesserung und anderer Wohnwertverbesserungen des Förderobjekts (Kombimodell).“

12.

In Nummer 5.2 werden die Wörter „um bis zu 40 v.H.“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

13.

In Nummer 5.3 Satz 3 werden nach dem Wort „Neubau“ die Wörter „und bei der Neuschaffung im Bestand“ eingefügt.

14.

Nummer 5.4.1 bis 5.4.3 werden wie folgt neu gefasst:

„5.4.1

Je nach Kostenkategorie der Gemeinde (K 1 bis K 3) dürfen für die Förderung nach Nummer 5.1.1 Darlehen bis zu folgender Höhe gewährt werden:

Gemeinden der Kostenkategorie	Grundpauschale in Euro
K 1	40 000
K 2	60 000
K 3	70 000

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Kostenkategorien K 1 bis K 3 ergibt sich aus Tabelle 1 im Anhang.

Neben der Grundpauschale (Tabelle) können folgende Zusatzdarlehen gewährt werden:

a) für jedes zum Haushalt gehörende Kind 5 000 Euro (Kinderbonus),

b) für Objekte in Ballungskernen, solitären Verdichtungsgebieten und kreisfreien Städten 15 000 Euro; in den Städten Aachen, Bielefeld, Bonn, Düsseldorf, Köln, Leverkusen und Münster zuzüglich 5 000 Euro (Stadtbonus).

5.4.2

Bei der Förderung nach Nummer 5.1.2 und 5.1.4 werden 80 v.H. und bei der Förderung nach Nummer 5.1.3 werden 70 v.H. der Grundpauschale sowie der Zusatzdarlehen (Nummer 5.4.1) gewährt. Das Darlehen ist auf volle hundert Euro aufzurunden.

5.4.3

Bei allen Fördertatbeständen wird zusätzlich ein Startdarlehen in Höhe von 10 000 Euro gewährt.“

15.

In Nummer 5.4.4 wird der letzte Satz aufgehoben.

16.

In Nummer 5.6.2 wird folgender Satz angefügt:

„Nummer 5.5.4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

17.

In Nummer 5.7 Satz 4 werden die Zahl „720“ durch die Zahl „725“ und die Zahl „925“ durch die Zahl „935“ ersetzt.

18.

Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in der Klammer nach der Zahl „3“ die Zahl „4“ gestrichen;

b) In den Sätzen 9, 10, 11 und 12 wird jeweils das Wort „Zusatzdarlehen“ durch das Wort „Darlehen“ ersetzt.

19.

Nummer 7.3.1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Das Baudarlehen ist ab Bezugsfertigkeit zinsfrei; für den Erwerb vorhandenen Wohnraums (Nummer 5.1.3) und das Kombimodell (Nummer 5.1.4) beträgt der Zins abweichend hiervon 0,5 v. H. pro Jahr (Zinskategorie 1).“

b) In Buchstabe b) Satz 2 werden die Wörter „nach Nummer 5.4.3 Satz 1“ durch die Wörter „für den Erwerb vorhandenen Wohnraums (Nummer 5.1.3) und das Kombimodell (Nummer 5.1.4)“ und die Zahl „4 v. H.“ durch die Zahl „2 v. H.“ ersetzt.

20.

In Nummer 7.3.3 Satz 1 wird die Klammer nach dem Wort „Starterdarlehen“ wie folgt neu gefasst: „(Nummer 5.4.3)“.

21.

In Nummer 7.4 Satz 1 werden die Wörter „des maßgeblichen Fördermodells“ ersetzt durch das Wort „Eigentumsmaßnahmen“.

22.

Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „für selbst genutztes Wohneigentum“ gestrichen.

b) Dem Wortlaut des Satzes 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Wird das Brachflächendarlehen im Zusammenhang mit der Förderung von Mietwohnungen, Pflegewohnplätzen oder Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderung gewährt, gelten die Darlehensbedingungen nach Nummern 7.1, 7.2 oder Nummer 5 BWB entsprechend.“

c) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Das Brachflächendarlehen wird“ durch die Wörter „In den Fällen der Nummer 4.4.3 wird das Brachflächendarlehen“ ersetzt.

23.

Nummer 8.1 Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Auszahlung des Darlehens erfolgt

a) wenn es für ein einzelnes Eigenheim oder eine einzelne Eigentumswohnung bewilligt worden ist, in drei Raten, und zwar

- 30 v. H. bei Baubeginn,
- 40 v. H. nach Fertigstellung des Rohbaus,
- 30 v. H. bei Bezugsfertigkeit;

b) wenn es für das Herrichten einer Brachfläche gewährt wird, in drei Raten, und zwar

- 20 v. H. bei Beginn der Maßnahme,
- 55 v. H. bei Abschluss der Maßnahme,
- 25 v. H. nach Prüfung des Kostennachweises und Anzeige des Beginns des Baus der auf der Brachfläche zu errichtenden Förderobjekte;

c) wenn es 25.000 Euro nicht übersteigt, in zwei Raten, und zwar

- 50 v. H. bei Beginn der Maßnahme,
- 50 v. H. bei Abschluss der Maßnahme;

d) in den übrigen Fällen in drei Raten, und zwar

- 20 v. H. bei Baubeginn,
- 45 v. H. nach Fertigstellung des Rohbaus,
- 35 v. H. bei abschließender Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit.

Im Falle der Neubauförderung von Mietwohnungen ist abweichend von Satz 2 Buchstabe d) vor der Auszahlung der ersten Rate die Fertigstellung der Bodenplatte nachzuweisen. Bei der Förderung von Mietwohnungen nach Nummer 2.8 beträgt die Auszahlungsrate bei Fertigstel-

lung oder Bezugsfertigkeit abweichend von Buchstabe d) 25 v. H. Die Schlussrate wird nach Prüfung des Kostennachweises ausgezahlt.“

24.

Nummer 8.4 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz wird die Klammer nach dem Wort „Wohneigentum“ wie folgt neu gefasst: „(Nummern 5.1.1 und 5.1.2)“.

b) Im letzten Satz wird in der Klammer die Nummer „5.6“ durch die Nummer „5.1.3“ ersetzt.

c) Nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt:

„Wenn das Darlehen für das Kombimodell (Nummer 5.1.4) gewährt wird, wird es in drei Raten ausgezahlt, und zwar

- 40 v. H. bei Abschluss des auf die Übertragung des Eigentums (Erbbaurechts) gerichteten Vertrages,
- 30 v. H. bei Beginn der baulichen Maßnahmen,
- 30 v. H. bei Nachweis der Durchführung der baulichen Maßnahmen.“

25.

In Nummer 10.1 wird das Datum „1. Februar 2010“ durch das Datum „27. Januar 2011“ ersetzt.

26.

Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift nach Satz 1 wird gestrichen.

b) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für noch nicht bewilligte Anträge auf Förderung der Neuschaffung, des Ersterwerbs und des Erwerbs bestehenden selbst genutzten Wohneigentums, die

a) bis einschließlich zum 15. September 2010 gestellt worden sind, oder

b) nach dem 15. September 2010 unter Beifügung des Nachweises gestellt wurden oder werden, dass bereits bis einschließlich 15. September 2010

- ein rechtswirksamer Vertrag über den Ersterwerb eines Förderobjekts oder den Erwerb bestehenden Wohnraums unter Einräumung eines Rücktrittsvorbehalts gemäß Nummer 5.5.3 geschlossen worden ist oder
- Lieferungs- oder Leistungsverträge mit Rücktrittsvorbehalt gemäß Nummer 1.4 betreffend das Förderobjekt geschlossen worden sind oder mit der Planung, Bodenuntersuchung beziehungsweise Herrichten des Grundstücks begonnen worden ist,

gelten diese Bestimmungen in der Fassung vom 28. Januar 2010.
Bei der Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen, Pflegewohnplätzen und Wohnheimen für Menschen mit Behinderung, deren Planung vor dem 27. Januar 2011 abgeschlossen war, gilt Nummer 1.7 der Anlage 1 dieser Bestimmungen in der Fassung vom 28. Januar 2010.“

27.

Nummer 1.7 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschriften „Altfälle“ und „Passivhausstandard“ werden gestrichen.

b) Die Sätze 1 bis 4 werden wie folgt ersetzt:

„Die erstmalige Schaffung von Mietwohnungen in einem neuen selbständigen Gebäude oder durch Erweiterung eines Gebäudes (Aufstockung oder Anbau) wird nur gefördert, wenn der Nachweis des Neubausstandards gemäß der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), nachfolgend EnEV 2009 genannt, erbracht wird.

In allen übrigen Fällen der Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen im Bestand ist nachzuweisen, dass nach Durchführung der baulichen Maßnahmen der Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 3 Absatz 1 EnEV 2009 und der Höchstwert des

spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts den nach Anlage 1 Tabelle 2 EnEV 2009 zulässigen Wert um nicht mehr als 20 v. H. überschreiten.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Energiebedarfsberechnung einschließlich eines Energieausweises gemäß §§ 16 ff. EnEV 2009 zu erbringen. Auf dem Energieausweis hat der Aussteller formlos zu bescheinigen, dass bei plangerechter Bauausführung die Anforderungen nach Satz 1 oder Satz 2 erfüllt werden.“

- c) In dem neuen Satz 5 werden bei dem Zitat „EnEV 2009“ die Anführungszeichen gestrichen.
- d) Nach dem letzten Satz wird folgender neuer Satz angefügt:
„Sätze 1 bis 4 gelten auch für Wohnheime und Pflegewohnplätze.“

28.

Nummer 2.1 der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„2.1

Wohnqualität

Eigenheime und zur Selbstnutzung bestimmte Eigentumswohnungen werden nur gefördert, wenn

- a) die Entfaltung eines gesunden Zusammenlebens aller Haushaltsangehörigen und eine angemessene Wohnraumversorgung gewährleistet sind,
- b) Wohn- oder Schlafräume ausweislich der technischen Unterlagen nicht kleiner als 10 Quadratmeter sind.

Bei der Förderung des Erwerbs vorhandener Förderobjekte (Nummern 5.1.3 und 5.1.4) dürfen Wohn- und Schlafräume kleiner als 10 Quadratmeter sein.

Der Erwerb von Eigentumswohnungen in Hochhäusern wird nicht gefördert.“

29.

Nach Nummer 2.1 der Anlage 1 wird folgende neue Nummer 2.2 eingefügt

„2.2

Energetischer Standard

Bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen nach Nummern 5.1.1 und 5.1.2 gilt Nummer 1.7 Sätze 1 bis 4 der Anlage 1 entsprechend.

Bei der Förderung nach Nummer 5.1.3 ist vor Erteilung der Förderzusage nachzuweisen, dass

- a) für das Förderobjekt nach dem 31. Dezember 1994 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige getätigt wurde oder
- b) das Förderobjekt mindestens den Standard der Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllt oder
- c) der Endenergiebedarf des Förderobjektes laut Energieausweis den Wert von 150 kWh/(m²a) nicht überschreitet.

Bei der Förderung von Eigenheimen nach Nummer 5.1.4 (Kombimodell) ist der Antragsteller in der Förderzusage zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Förderzusage den Nachweis zu erbringen, dass mindestens drei der nachfolgend aufgeführten bauteilbezogenen Maßnahmen nach den Vorgaben der EnEV 2009 vollständig ausgeführt worden sind:

- a) Wärmedämmung aller Außenwände des Gebäudes,
- b) Wärmedämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder der untersten Geschossdecke,
- c) Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke,
- d) Erneuerung oder erstmaliger Einbau von Wärmedämmenden Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren,
- e) Einbau eines neuen Heizkessels.

Abweichend von Satz 3 kann von der Durchführung einzelner bauteilbezogener Maßnahmen (Satz 3 Buchstaben a bis e) befreit werden, wenn ein Sachverständiger bescheinigt, dass diese bereits den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung 1995 entsprechen.

Alternativ zum Verfahren nach Sätzen 3 und 4 kann vorgegeben werden, die baulichen Maßnahmen durchzuführen, die ein Sachverständiger empfiehlt. Dabei ist nachzuweisen, dass nach der empfohlenen energetischen Modernisierung der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 3 Absatz 1 EnEV 2009 und der Höchstwert des spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts den nach Anlage 1 Tabelle 2 EnEV 2009 zulässigen Wert um nicht mehr als 40 v. H. überschreiten.

Die voraussichtlichen Kosten der bauteilbezogenen oder der empfohlenen baulichen Maßnahmen sind durch Kostenvoranschläge oder durch qualifizierte Kostenaufstellung anzugeben. Die Bewilligungsbehörde prüft ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Angemessenheit.

Der Sachverständige im Sinne der Sätze 4 bis 6 muss nach Bundes- oder Landesrecht für die Aufstellung oder Prüfung von Nachweisen nach EnEV zugelassen sein. Die bauteilbezogenen Maßnahmen nach Satz 3 oder die vom Sachverständigen empfohlenen baulichen Maßnahmen dürfen nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden. Der Nachweis der den Vorgaben der EnEV 2009 entsprechenden Ausführung ist durch Rechnung des mit der Durchführung Beauftragten und Unternehmererklärung in der Form der Anlage 2 und/oder 3 der Verordnung zur Umsetzung der Energiesparverordnung (EnEV-UVO) vom 31. Mai 2003 (GV.NRW.S. 210, ber. S.367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2009 (GV.NRW. S.633/SGV.NRW.75) zu erbringen.“

30.

Die nachfolgenden Nummern „2.2“ und „2.3“ der Anlage 1 werden zu „2.3“ und „2.4“.

31.

Nummer 1.3 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Der neue Satz 5 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„a) Betriebskosten einschließlich Heizkosten

Standard EnEV 2009 Neubau	22,00 Euro/qm
---------------------------	---------------

alle übrigen Förderobjekte	26,00 Euro/qm
----------------------------	---------------

b) Instandhaltungskosten 8,16 Euro/qm

c) Instandhaltungskosten je Garage und ähnlichem Einstellplatz 78,15 Euro.“

c) Im neuen Satz 6 wird die Zahl „304,65“ durch die Zahl „316,02“ ersetzt.

d) Der neue Satz 8 wird aufgehoben.

32.

In Nummer 1.8.1 Satz 1 der Anlage 2 werden die Wörter „Ministerium für Bauen und Verkehr“ durch die Wörter „für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2011 S. 47

II.

13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014;

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland
v. 7. 2. 2011

Für das am 13. 1. 2011 verstorbene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Hildburg Holländer, CDU-Fraktion

rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Dr. Nils Helge Schlieben

Grengeler Mauspfad 89 a

51147 Köln

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 7. Februar 2011 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 7. Februar 2011

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2011 S. 50

III.

Landschaftsverband Rheinland

6. Tagung

der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland
v. 16.2.2011

Die 6. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Montag, 28. Februar 2011, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein

statt.

T a g e s o r d n u n g

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Verpflichtung neuer Mitglieder
- 3 Umbesetzung in den Ausschüssen
- 4 Wahl der Landesrätin / des Landesrates des LVR-Dezernates Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen
- 5 Haushalt 2011
- 5.1 Bericht der Verwaltung zur Haushaltskonsolidierung 2011
- 5.2 Einwendungen gegen die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2011
- 5.3 Anfragen zum Haushalt
- 5.3.1 Haushaltskonsolidierung
Projekt Butzweilerhof
- 5.3.2 Haushaltskonsolidierung Projekt Butzweilerhof
Beantwortung der Anfrage-Nr. 13/14 der Fraktion Freie Wähler/Deine Freunde
- 5.4 Anträge zum Haushalt
- 5.4.1 Haushalt
Eckpunktebeschluss zum Haushalt 2011 ff.
- 5.4.2 Haushaltsbegleitbeschluss des LVR zum Haushalt 2011
- 5.4.3 Haushalt 2011, Ambulant vor stationär im Freizeitbereich
- 5.4.4 Haushalt 2011, Förderung von Ferienmaßnahmen
- 5.4.5 Haushalt 2011, Gesamtkonzept zur Personalförderung und -bindung an den LVR-Kliniken
- 5.4.6 Haushalt 2011, Zuschuss an die „Nordrheinische Arbeitsgemeinschaft gegen die Suchtgefahren“
- 5.4.7 Haushaltsberatungen 2011
Ausweisung Besoldungs- und Vergütungsgruppe

- 5.4.8 Haushaltsberatungen 2011
Bildung eines LVR-Kompetenzteams Inklusion
Beschluss des Landschaftsausschusses vom 26.11.2009 – Vorlage 12/4755
- 5.4.9 Haushaltsberatungen 2011
Pensionslasten der LVR-Kliniken
- 5.4.10 Haushaltsberatungen 2011
Neu-, Umbau- / Sanierungsmaßnahmen
- 5.4.11 Haushaltsberatungen 2011
Beförderungs- und Besetzungssperre
- 5.4.12 Haushaltsberatungen 2011
Personal- und Versorgungsaufwand / Personalkostensteigerung
- 5.4.13 Haushaltsberatungen 2011
Personalbemessung außerhalb der Competence-Center
- 5.4.14 Haushaltsberatungen 2011
Reduzierung besonderer Baustandards
- 5.4.15 Haushaltsberatungen 2011
Liegenschaftsbericht
- 5.4.16 Haushaltsberatungen 2011
Netzwerkprojekte im Kultur- und Umweltbereich
- 5.4.17 Haushaltsberatungen 2011
Referenten in Außendienststellen
- 5.4.18 Haushaltsberatungen 2011
Haushaltsmittel zum Programm „Erinnerungsorte / Internationale Begegnungen“
Bezug: Beschluss 12/275/1 der Landschaftsversammlung vom 10.03.2008
- 5.4.19 Ferienmaßnahmen - Vorlage 13/1025
- 5.4.20 Reisen der Fachausschüsse und Kommissionen
- 5.4.21 Haushalt 2011 – Anträge der Fraktionen
Nachtragshaushalt zur Senkung der Landschaftsverbandsumlage
- 5.4.22 Haushalt 2011
Steigerung der Erlöse aus Entgelten für die LVR-Museen
- 5.4.23 Haushaltskonsolidierung 2011
Netzwerkprojekte Umweltschutz
- 5.5 Haushaltssatzung des LVR mit NKF-Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2011
- 5.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2011
- 5.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2011 LVR-InfoKom einschließlich des Veränderungsnachweises
- 5.6.2 Wirtschaftsplanentwurf 2011 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
- 5.6.3 Wirtschaftsplanentwürfe 2011 der LVR-HPH-Netze Niederrhein, Ost und West
- 5.6.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2011 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplänen 2011 der LVR-Kliniken
- 5.6.5 Wirtschaftsplanentwurf 2011 der Krankenhauszentralwäscherei
- 6 Satzungsangelegenheiten
- 6.1 Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom
- 6.2 Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des LVR (LVR - Jugendhilfe Rheinland)
- 6.3 Neufassung der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei

- 6.4 Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-
Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 6.5 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen
der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-
Förderschulen
- 7 Resolution
Inklusion im Schulgesetz NRW - jetzt verankern!
- 8 Fragen und Anfragen

Köln, den 16. Februar 2011

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2011 S. 51

Jahresabschluss 2009 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 7. 2. 2011

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 26. November 2010 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der LWL/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 7. Februar 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2011 S. 52

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569